



# **Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2017/18**

---

## **Präambel**

Die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Johannes-Kepler-Universität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2017/18 ein einstufiges Verfahren, das aus einem online Self-Assessment besteht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/-innen, die im Studienjahr 2017/18 im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) Studienwerber/-innen, die zu Studienfächern an zwei oder mehr der im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Studienfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Studienfach studiert werden soll. Abweichungen davon sind in § 5 festgelegt.
- (3) Von dieser Verordnung sind folgende Studienwerber/-innen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretene Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  2. Studierende, die am 1.5.2017 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.

4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert, aber keine Studienzulassung beantragt hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
5. Studienwerber/-innen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Studienfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist (§ 5), haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

## **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2017/18 durch ein online Self-Assessment festgestellt.
- (2) Studienwerber/-innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <http://www.phdl.at/> und unter <http://www.lehrerin-werden.at/> veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

## **§ 3 Registrierung**

- (1) Alle Studienwerber/-innen, die am online Self-Assessment teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **01. April 2017 und 22. August 2017** unter Benützung des Anmeldeportals [www.lehrerin-werden.at](http://www.lehrerin-werden.at) registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die gewünschten Studienfächer und die Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des online Self-Assessments ist möglich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber/-innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.

## **§ 4 Online Self-Assessment**

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber/-innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen

Anforderungsanalyse mit Expertinnen und Experten (Lehrer/-innen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

- (2) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 22. August 2017 absolviert werden.

Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (4) Nach Durchführung des online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an den am Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ beteiligten Einrichtungen eine Zulassung zum Studium (§ 6) beantragt werden kann.

### **§ 5 Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder körperlich-motorischen Eignung**

- (1) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (2) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Mediengestaltung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen
- (3) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Bildnerische Erziehung und Werken anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (4) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (5) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Griechisch anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (6) Studienwerber/-innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Latein anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

### **§ 6 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2017/18 oder für das Sommersemester 2018 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie

die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) voraus.

- (3) Studienwerber/-innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren absolviert haben, jedoch die künstlerische und/oder körperlich-motorische Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem anderen Studienfach an einer der im Entwicklungsverbund „Cluster-Mitte“ vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.